

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0111811

Entscheidungsdatum

24.06.2026

Geschäftszahl

7Ob202/98a; 1Ob326/99v; 7Ob155/06d; 7Ob12/09d; 7Ob236/08v; 7Ob122/10g; 7Ob22/11b; 7Ob242/11f; 7Ob158/11b; 7Ob17/13w; 7Ob127/16a; 7Ob20/17t; 7Ob32/18h; 7Ob109/18g; 7Ob193/18k; 7Ob23/19m; 7Ob22/19i; 7Ob15/19k; 7Ob194/18g; 7Ob52/19a; 7Ob70/20z; 7Ob11/21z; 7Ob134/21p; 7Ob135/21k; 7Ob169/21k; 7Ob213/23h; 7Ob115/24y; 7Ob154/24h; 7Ob207/24b; 7Ob97/25b; 7Ob157/25a

Norm

ARB 1988 Art3 Abs2

ARB 2000 Art2.3

ARB 2007 Art2

ARB 2008 Art2.3

Rechtssatz

Ist kein einheitliches Verstoßverhalten des Schädigers erkennbar, handelt es sich bei einzelnen schädigenden Verhalten jeweils um einen rechtlich selbständigen neuen Verstoß. Die Beweislast für den Eintritt des Versicherungsfalles im versicherten Zeitraum in einem solchen Fall trifft den Versicherungsnehmer. War nach der Sachlage schon beim ersten Verstoß mit weiteren gleichartigen Verstößen zu rechnen, liegen in der Regel nicht mehrere selbständige Verstöße, sondern ein einheitlicher Verstoß im Rechtssinn vor. Dies kann sowohl bei vorsätzlichen Verstößen der Fall sein, bei denen der Wille des Handelnden von vornherein den Gesamterfolg umfasst und auf dessen "stoßweise Verwirklichung" durch mehrere gleichartige Einzelhandlungen gerichtet ist, wie auch bei Fällen gleichartiger fahrlässiger Verstöße, die unter wiederholter Außerachtlassung derselben Pflichtenlage begangen werden.

Entscheidungstexte

TE OGH 1999-04-28 7 Ob 202/98a

TE OGH 2000-01-14 1 Ob 326/99v

nur: Ist kein einheitliches Verstoßverhalten des Schädigers erkennbar, handelt es sich bei einzelnen schädigenden Verhalten jeweils um einen rechtlich selbständigen neuen Verstoß. (T1)

Beisatz: Das Gericht hat alle Umstände des Einzelfalls zu würdigen. (T2)

TE OGH 2006-11-29 7 Ob 155/06d

Auch; nur T1; Beis wie T2; Beisatz: Die rechtliche Einordnung einer Stundungszusage und das Vorliegen eines adäquaten Kausalzusammenhangs des Erstverstoßes mit dem Folgeverstoß ist durch die besonderen

Umstände des Einzelfalls determiniert und ist deshalb keine erhebliche Rechtsfrage im Sinne des § 502 Abs 1 ZPO. (T3)

TE OGH 2009-03-30 7 Ob 12/09d

TE OGH 2009-07-08 7 Ob 236/08v

TE OGH 2010-07-14 7 Ob 122/10g

Auch; Beisatz: Hier: Art 6 Pkt 7.2 ARB 1994. (T4)

Beisatz: Die Zusammenfassung mehrerer zeitlich und ursächlich zusammenhängender Versicherungsfälle zu einem einheitlichen „Leistungsfall“, der die Leistungspflicht des Rechtsschutzversicherers bis zur Höchsthaftungssumme nur einmal auslöst, ist dann gerechtfertigt, wenn mehrere Versicherungsfälle im Sinn des Art 2.3. ARB 1994 einem Geschehensablauf entspringen, der nach der Verkehrsauffassung als ein einheitlicher Lebensvorgang aufzufassen ist. (T5)

Veröff: SZ 2010/84

TE OGH 2011-06-16 7 Ob 22/11b

Auch; Beisatz: Hier: Art 6 Pkt 7.2 ARB 1988. (T6)

TE OGH 2012-04-19 7 Ob 242/11f

TE OGH 2012-07-04 7 Ob 158/11b

Vgl auch; Bem: Unter Verweis auf 7 Ob 242/11f. (T7)

TE OGH 2013-02-18 7 Ob 17/13w

TE OGH 2016-09-28 7 Ob 127/16a

Beisatz: Hier: Art 2.3 ARB 2011. (T8)

TE OGH 2017-03-29 7 Ob 20/17t

Beis wie T5; Beisatz: Hier: Veranlagungen in verschiedene Kommanditgesellschaften aufgrund gesonderter Beratungsgespräche in deutlichem zeitlichen Abstand. (T9)

TE OGH 2018-07-04 7 Ob 32/18h

Auch; Beisatz: Der Kauf einer mangelhaften Sache hat den Keim von Rechtskonflikten im Zug von versuchten Verbesserungen in sich, weil die geschuldete Leistung hergestellt werden soll. Die fehlgeschlagene Verbesserung ist rechtlich kein selbstständiger neuer Verstoß. (T10)

TE OGH 2018-09-26 7 Ob 109/18g

Beis wie T5; Beisatz: Hier: Anklage wegen gewerbsmäßigen schweren Diebstahls nach §§ 127, 128 Abs 1 Z 5, 130 Abs 2 StGB. (T11)

TE OGH 2018-12-19 7 Ob 193/18k

Beisatz: Hier: Art 2.3 ARB 2000/2003 - Begehrt der Versicherungsnehmer Rechtsschutz für die Geltendmachung von Ansprüchen wegen unrichtiger Belehrung über das Rücktrittsrecht bei Lebensversicherungsverträgen, ist der Versicherungsfall die behauptete fehlerhafte Belehrung. (T12); Veröff: SZ 2018/107

TE OGH 2019-02-27 7 Ob 23/19m

Vgl auch; Beis wie T12

TE OGH 2019-02-27 7 Ob 22/19i

Vgl auch; Beis wie T12

TE OGH 2019-02-27 7 Ob 15/19k

Vgl auch; Beis wie T12

TE OGH 2018-12-19 7 Ob 194/18g

Beis wie T12

TE OGH 2019-10-23 7 Ob 52/19a

Beisatz: Hier: Frage der Deckungspflicht des Rechtsschutzversicherers für eine Klage des Versicherungsnehmers gegen seinen Lebensversicherer nach § 3 VersVG. (T13)

TE OGH 2020-05-27 7 Ob 70/20z

TE OGH 2021-06-23 7 Ob 11/21z

Beisatz: Hier: Art 2.3. ARB 2011. (T14)

TE OGH 2021-09-15 7 Ob 134/21p

nur: Ist kein einheitliches Verstoßverhalten des Schädigers erkennbar, handelt es sich bei den einzelnen schädigenden Verhaltensweisen jeweils um einen rechtlich selbständigen neuen Verstoß. War nach der Sachlage beim Erstverstoß mit weiteren gleichartigen Verstößen zu rechnen, liegen in der Regel nicht mehrere selbständige Verstöße, sondern ein einheitlicher Verstoß im Rechtssinn vor. (T15)

TE OGH 2021-09-15 7 Ob 135/21k

Vgl; Beisatz: Der Erbrechtsstreit und die (Schenkungs-) Pflichtteilsklage sind damit jeweils getrennt zu beurteilende Versicherungsfälle in der Rechtsschutzversicherung. (T16)

TE OGH 2021-10-18 7 Ob 169/21k

nur: Ist kein einheitliches Verstoßverhalten des Schädigers erkennbar, handelt es sich bei einzelnen schädigenden Verhalten jeweils um einen rechtlich selbständigen neuen Verstoß. War nach der Sachlage schon beim ersten Verstoß mit weiteren gleichartigen Verstößen zu rechnen, liegen in der Regel nicht mehrere selbständige Verstöße, sondern ein einheitlicher Verstoß im Rechtssinn vor. Dies kann sowohl bei vorsätzlichen Verstößen der Fall sein, bei denen der Wille des Handelnden von vornherein den Gesamterfolg umfasst und auf dessen "stoßweise Verwirklichung" durch mehrere gleichartige Einzelhandlungen gerichtet ist, wie auch bei Fällen gleichartiger fahrlässiger Verstöße, die unter wiederholter Außerachtlassung derselben Pflichtenlage begangen werden. (T17)

TE OGH 2024-01-24 7 Ob 213/23h

vgl

TE OGH 2024-10-23 7 Ob 115/24y

vgl; Beisatz nur wie T5

Beisatz: Hier: Bekämpfung einer Klausel zuerst im Fremdwährungskreditvertrag, dann im Geldwechselvertrag - jeweils eigenständiger Versicherungsfall, aber hier Serienschaden. (T18)

TE OGH 2025-01-29 7 Ob 154/24h

vgl; Beisatz nur wie T5

Beisatz: Hier: Dem Verfahren gegen frühere Hausverwaltung und dem Verfahren gegen den von der Hausverwaltung beauftragten Subunternehmer lag derselbe inhaltliche Vorwurf zugrunde, ebenso bestand ein enger zeitlicher Zusammenhang zwischen den behaupteten Verstößen - Serienschaden bejaht. (T19)

TE OGH 2025-02-19 7 Ob 207/24b

TE OGH 2025-08-07 7 Ob 97/25b

vgl

TE OGH 2026-06-24 7 Ob 157/25a

vgl; Beisatz wie T5

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111811